

Stadtratssitzung vom 27. Oktober 2022

Motion M 3/2022

Motion betreffend Zuwendungen nur an politisch neutrale Organisationen

Valentin Borter (SVP), Philipp Deriaz (SVP) und Christoph Lauener (SVP) vom 16. Juni 2022; Beantwortung

Wortlaut der Motion

Der Gemeinderat soll gesetzlich festlegen, dass nur Organisationen unterstützt werden können, welche sich im Grundsatz zur politischen Neutralität verpflichten.

Begründung

Die vom Gemeinderat getätigten Spenden und anderen Zuwendungen sind durchaus richtig und wichtig. Jedoch ist bei Spenden und Vereinszuwendungen genau auf die politische Neutralität zu achten. So handelt es sich nicht um private Spenden des Gemeinderates, sondern um Steuergelder. Diese sind zwingend für politisch neutrale Organisationen zu vergeben.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat und die Verwaltung sind bei ihrem Handeln bereits von Verfassungs wegen zur politischen Neutralität und zur Gleichbehandlung verpflichtet. Es wäre unzulässig, wenn sich die Stadt Thun bei der Ausrichtung von finanziellen Beiträgen z.B. von parteipolitischen Überlegungen leiten liesse und solche Beiträge politisch einseitig verteilen würde.

Mit dem geforderten Erlass würde z.B. auch ausgeschlossen, dass politische Parteien unterstützt werden können. Eine Unterstützung von Parteien ist jedoch bereits auf Verfassungsebene vorgesehen. Gemäss Artikel 65 Absatz 2 der Kantonsverfassung können Kanton und Gemeinden die politischen Parteien unterstützen. Der Gemeinderat möchte politische Parteien deshalb nicht schlechter behandeln als andere Organisationen. Es muss den als Vereinen organisierten Parteien deshalb möglich sein, die gleichen Zuwendungen zu erhalten, die auch andere Vereine erhalten. Der Gemeinderat richtet z.B. an Thuner Vereine, die ein Vereinsjubiläum haben, einen Jubiläumsbeitrag aus. Diesen Beitrag erhalten auch Parteien.

Eine Verankerung der bestehenden Verfassungsgrundsätze der politischen Neutralität und der Gleichbehandlung in einem Erlass ist nicht erforderlich und würde zu mehr Bürokratie führen. Der Gemeinderat lehnt die Motion deshalb ab.



Im Übrigen steht nicht zweifelsfrei fest, ob das Begehren der Motionäre tatsächlich als Motion zu verstehen ist, da sie den Gemeinderat und nicht den Stadtrat mit der «gesetzlichen Festlegung» ihres Anliegens beauftragen wollen. Gemäss Formulierung der Motion scheinen die Motionäre eher von einer gemeinderätlichen Verordnung auszugehen als von einem Reglement. Diese Formulierung und die Zuständigkeit des Gemeinderates sprechen für ein Postulat.

Antrag
Ablehnung.

Thun, 16. September 2022

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller